

Satzung



**NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Wolfsburg e.V.**

**Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur**

Fassung vom 26.06.2023

Satzung der NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Wolfsburg e.V.
Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Wolfsburg e.V. (Kurzbezeichnung NaturFreunde Wolfsburg)
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Wolfsburg
3. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe Wolfsburg ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V. und der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie auch Mitglied der NaturFreunde-Internationale (NFI)

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe sieht in der Mithilfe bei der Entwicklung zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung die Grundlage ihrer Arbeit.
2. Sie fördert insbesondere Jugenderziehung, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
3. Sie setzt sich für die Einhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.
4. Die Ortsgruppe ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Pflege der Touristik und des Sports durch Wandern, Reisen, Bergsteigen, Motortouristik, Camping, Winter- und Wassersport und andere.
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung von Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz sowie Verbreitung organisationsfördernder Publikationen.
4. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
5. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
6. Erwerb, Bau und Erhaltung von Wanderheimen, Ferienheimen, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wegen.
7. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Sport- und Jugendverbänden, die auf den Boden der Demokratie und Völkerverständigung stehen.

§3.a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. im Sinne des § 21, die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke, wie z.Bsp. Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken zu verwenden.
-

§4 Fachgruppen

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien für die Fachgruppenarbeit.

§5 Jugend- und Kindergruppen

1. Die Jugend ist in der „NaturFreundejugend Deutschlands“, Ortsgruppe Wolfsburg, zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung bestimmt.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „NaturFreunde-Kindergruppe“ Ortsgruppe Wolfsburg.
3. Die auf Bundesebene beschlossenen „Richtlinien“ gelten für die Jugend- und Kindergruppenarbeit in der Ortsgruppe Wolfsburg.

§6 Finanzierung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung, ebenso obliegt ihr die Festlegung angemessener Arbeitsstunden oder etwaiger Ersatzleistungen, sowie die Anpassung von Beiträgen für Pacht,-und Versorgungsleistungen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind Einzelpersonen, die vom Vorstand der Ortsgruppe aufgenommen werden. Der Vorstand der Ortsgruppe kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand der Ortsgruppe einzureichen. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzungen und Beschlüsse der Ortsgruppen anzuerkennen.
3. Körperschaften können als Förderer Aufnahme finden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Zusammenkünften und Begünstigungen der Ortsgruppen teilzunehmen, die Vereinsleitung zu wählen und in sie gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen der Ortsgruppe auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Vereinsabzeichen zu tragen; es verpflichtet sich jedoch, dieses Recht nur solange auszuüben, wie es Mitglied des Vereines ist.

§9 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresabschluss erfolgen und muss dem Vorstand jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die während des Kalenderjahres austreten, haben den vollen Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

§10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereines zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen verletzen, können vom Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betreffende Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich zu verständigen.
2. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einem Monat die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung einzulegen; es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Jahreshauptversammlung persönlich zu vertreten.
3. Gegen die Entscheidung der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe besitzt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung für die nächste Landeskonferenz des Landesverbandes. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
4. Hat das Mitglied gegen die gültigen Satzungen verstoßen oder Beschlüsse der Landeskonferenz nicht beachtet, dann kann ein solches Mitglied ohne weiteres auch von der Landesleitung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann das Mitglied Berufung an die nächste Landeskonferenz einlegen, diese entscheidet endgültig.

§11 Organe der Ortsgruppe sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§12 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Jahr wird eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.
2. Die Einberufung jeder Jahreshauptversammlung geschieht durch den Vorstand der Ortsgruppe und muss den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder in digitaler Form (z.B. WhatsApp, Facebook o.ä.) unter Angaben des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, zur Kenntnis gebracht werden. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste, frühestens nach einer Stunde einzuberufende, Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung an keine Mitgliederzahl gebunden.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem
 - a) Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - c) Wahl des Vorstandes und der Revision
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen der Ortsgruppe und ggf. Auflösung der Ortsgruppe
 - f) Wahl des Schiedsgerichtes gem. § 16
 - g) Anträge an die Jahreshauptversammlung können nur von den Organen des Vereines (s.§11), dem Mitglied, der Ortsjugendleitung, der Ortskinderleitung und den Ortsfachgruppen gestellt werden.
4. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitglieder der Revision und des Schiedsgerichtes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wobei in Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer und in Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer zur Wahl stehen.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem Vertreter der Fachgruppe
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Kindergruppenleiter/in
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung der Satzungsbestimmungen. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Jahreshauptversammlungen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Dem Vorstand obliegt die Förderung aller Aufgaben
 - a) wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - d) der Verkehr mit den Behörden und Organisationen und
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des erweiterten Vorstandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, die von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes

§ 15 Revision

Die Revision besteht aus 2 – 5 Personen. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen und zu prüfen. Sie hat dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane, einschl. der Fachgruppen, ohne Stimmrecht, beratend teilnehmen. Die Mitglieder der Revision dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

§ 16 Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern oder unter den Mitgliedern ergeben, können zur Beilegung einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
2. Die Wahl dieser Personen erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
4. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Schiedsspruches an gerechnet, beim Vorstand einzulegen.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann von dieser selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung, in welcher mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden dafür stimmen. Von dem Sattfinden dieser Versammlung ist die Landesleitung zu verständigen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., nach dessen Auflösung nur die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Schlussbestimmung

1. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 100144 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
6. Die Satzung wurde von der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. März 2023 beschlossen. Sie erlangt sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 21 März 2009 verliert dadurch ihre Gültigkeit.